

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0090-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3250/J-NR/2019 betreffend Förder- und Auszahlungsablauf Initiative Erwachsenenbildung, die die Abg. Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen am 4. April 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Worin liegen die Gründe für die um Monate verspätete Zusendung von Förderverträgen an die Projektträger im Programmbereich Basisbildung?
a. Werden diese noch zugesendet? Wenn nein, aus welchen Gründen?*

Die Genehmigung der Projekte „Basisbildungsangebote in der Initiative Erwachsenenbildung“ erfolgte im Sommer 2018. Die Projektträger wurden schriftlich über die Genehmigung und die Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, informiert. Nachdem die bei der Europäischen Kommission beantragte vereinfachte Abrechnungsmethode (Standardeinheitskosten je Unterrichtseinheit) bewilligt und die entsprechende europarechtliche Grundlage (Delegierte Verordnung (EU) 2019/379 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission, ABl. L 69/1) im Amtsblatt der Europäischen Union im März 2019 kundgemacht wurde, wurde der Förderungsvertrag umgehend im März 2019 ausgestellt.

Zu Fragen 2 bis 7:

- *Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit ESF-Gelder an ein bestimmtes Ministerium überwiesen werden und welche Ministerien sind daran beteiligt?*

- *Wie lange liegt das Geld im Schnitt in welchem Ministerium, bis es an die Einrichtungen ausbezahlt wird?*
- *Bezieht Ihr Ressort diesbzgl. Gelder aus der EU?*
- *Liegt die verzögerte Auszahlung der ESF-Mittel im Zuständigkeitsbereich der EU und wenn ja, wie lautet die Begründung für die Verzögerung?*
- *Wie lange liegt das Geld im Schnitt in welchem Ministerium, bis es an die Einrichtungen ausbezahlt wird?*
- *Können Sie sich dafür einsetzen, dass die ESF-Gelder innerhalb des ersten Monats nach Projektstart vom Ministerium überwiesen werden?*

Der Europäische Sozialfonds (ESF) als wichtigstes Finanzinstrument zielt darauf ab, die Beschäftigungs- und Bildungschancen in der EU sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union zu stärken. Die Vergabe von ESF-Fördermitteln ist im Operationellen Programm geregelt, dort sind die Schwerpunkte und Maßnahmen festgelegt.

Im Zusammenhang mit den ESF-Mitteln 2014-2020 wird grundsätzlich auf die rechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission (EK), VO (EU) Nr. 1303/2013 Allgemeine Verordnung sowie VO (EU) Nr. 1304/2013 ESF-Verordnung, samt den zugehörigen Durchführungsbestimmungen und Leitlinien der Europäischen Union sowie die damit verbundenen umfangreichen Verwaltungs- und Kontrollpflichten des als Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde in Österreich gemäß Art. 125, 126 und 127 der VO (EU) Nr. 1303/2013 fungierenden Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) hingewiesen.

Die Gesamtverantwortung für die operationelle Umsetzung des ESF gemäß Art. 125 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Österreich obliegt dem BMASGK und der dort angesiedelten Verwaltungsbehörde. Dies umfasst die Verhandlung der thematischen Förderschwerpunkte mit der EK, die Budgetzuteilung, die finanzielle Administration, Kommunikation und Evaluierung. Die Verwaltungsbehörde delegiert Aufgaben, wie z.B. die Durchführung von Aufrufen an potentielle Förderungswerber, die Entgegennahme von Förderungsanträgen, die Beurteilung der eingereichten Projektvorhaben, die Entscheidung über die Förderanträge und Vertragsabschluss, die Durchführung der Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen, die Informationsweitergabe an Förderungsnehmer, die Betrugsbekämpfung oder die Erstellung von Durchführungsberichten an Zwischengeschaltete Stellen, u.a. das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die unter der Verantwortung der Verwaltungsbehörde tätig sind.

Hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen ist zu bemerken, dass laut Sonder-Richtlinie des BMASGK zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des ESF 2014 - 2020 bei Fördervorhaben Projekte nur dann gefördert werden dürfen, wenn die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit des Förderwerbers gegeben ist. Förderbar sind jene

Ausgaben, die zur Verwirklichung des Vorhabens im Förderzeitraum angefallen sind und auch tatsächlich bezahlt wurden. Die Auszahlung der Förderung kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend in pauschalierten Teilbeträgen ausbezahlt werden, wobei die voraussichtliche Bedarfslage anhand von Teilabrechnungen (gemeldete Kosten) zu überprüfen ist. Die letzte Rate von 10% des Gesamtbetrages ist erst nach Vorlage und Abnahme der Endabrechnung auszubezahlen.

Auf Grundlage der in der zentralen ESF-Datenbank eingereichten und anerkannten Projektkosten erstellt das BMASGK jährlich je nach Abrechnungsstand einen oder mehrere Zahlungsanträge an die EK, um den Rückfluss von ESF-Mittel an Österreich sicherzustellen. Die EK bearbeitet den Zahlungsantrag und refundiert 90% des ESF-Anteils an das Bundesministerium für Finanzen. Die restlichen 10% des ESF-Anteils werden nach Abschluss eines Geschäftsjahres und der Durchführung der erforderlichen Prüfschritte erstattet.

Die Abwicklung der ESF-Gebarung erfolgt über Vorfinanzierungen (jährlich rund 2% der ESF-Mittel), über Zwischenfinanzierungen und Schlussrefundierungen, wobei hier geprüfte Belege und Abrechnungen erforderlich sind.

Die Verrechnung dieser Mittel, die über das BMASGK an das BMBWF überwiesen werden, erfolgt über das Prinzip der „Mehreinnahmen“ gemäß § 54 BHG 2013 bzw. BFG 2018 Art. V Z 3 lit. k. Die über den budgetierten Betrag hinausgehenden Mehreinnahmen können mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen (Antrag auf Mittelverwendungsüberschreitung) 1:1 zu Erhöhungen der gleich hoch budgetierten Ausgaben herangezogen werden, wobei entsprechende Antrags- und Genehmigungsprozesse einzuhalten sind, auf die das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Zwischengeschaltete Stelle keinen unmittelbaren Einfluss hat.

Im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung sind die Zahlungen des Bundes und der Länder im Art. 8 und Art. 13 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2018 bis 2021, BGBl. I Nr. 160/2017, geregelt. Die Zahlungen der Bundesmittel erfolgen demnach jährlich bereits zu Jahresbeginn direkt an die Projektträger. Mittel des ESF werden nach Erhalt umgehend an die Projektträger überwiesen.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen europarechtlichen Regelungen, der innerstaatlichen Zuständigkeiten bzw. des zur Abwicklung des ESF vorgesehenen Verwaltungs- und Kontrollsystems ist es dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Möglichkeiten als zwischengeschaltete Stelle ein Anliegen, Fördergelder so rasch wie möglich an die Förderungswerberinnen und Förderungswerber zu übermitteln. So werden etwa bei der Durchführung von Aufrufen an Förderungswerberinnen und

Förderungswerber seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vereinfachte Kostenooptionen, wie Standardeinheitskosten oder die seit Herbst 2016 vom BMASGK veröffentlichten „Vorgaben für die Anwendung der Restkostenpauschale“ angewendet.

Zu Frage 8:

- *Gibt es weitere, ähnlich gelagerte Fälle der verspäteten Auszahlung von ESF-Gelder bzw. der verspäteten Zusendung von Förderverträgen, die Ihrem Ministerium bekannt sind?*
 - a. Um welche Projekte handelt es sich dabei?*
 - b. Wie hoch sind hier allfällige Kürzungen. Bitte um Aufschlüsselung nach Projekten und Höhe der Kürzungen.*

Im Schwerpunkt „Zielgruppenorientierte Weiterentwicklung der anbieterneutralen Bildungsberatungsangebote“ wurde der Förderungsvertrag gleichfalls im März 2019 ausgestellt, nachdem die bei der Europäischen Kommission beantragte vereinfachte Abrechnungsmethode (Standardeinheitskosten) bewilligt und die vorstehend genannte delegierte Verordnung (EU) 2019/379 im März 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde. Es erfolgten keine Kürzungen.

Wien, 23. Mai 2019

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

